

Friedrich hatte einmal zwei Kardinälen den Eintritt in Städte und Kirchen des Reiches versagt. Es war in der zweiten Hälfte des Jahres 1157 gewesen¹, und diesen längst überwundenen Zustand bezeichnet der Papst nun als Gegenwart: *civitates regni tui claudis*. Wie Michael sagt, that er's, um Anklagen auf Anklagen zu häufen. Fügen wir hinzu: und Friedrich hat die ausserordentliche Liebenswürdigkeit, dem Papste in der Verwechselung der Zeiten zu folgen: *non patent civitates*.

Im Jahre 1159 hatte Hadrian ganz andere Beschwerden; sie würde er vorgetragen haben, wenn er den Brief verfasst hätte. Der Kaiser solle keine Boten zur ewigen Stadt schicken, von den päpstlichen Domainen kein Fodrum erheben, seinen Gesandten kein Quartier in den Bischofspalzen anweisen, besonders aber solle er dem hl. Stuhle erstatten: Tivoli, Ferrara, Massa, Figherulo, das mathildinische Hausgut, Spoleto, Sardinien, Corsica². Von all diesen Forderungen kein Wort!

So kann ich über die Natur der Briefe als Stilübungen nicht im Zweifel sein. Sie zeigen uns, wie die gewaltigen Ereignisse auch die Schule beschäftigten. Da wird denn die herrschende Erbitterung zu massloser Leidenschaft gesteigert, und für eine sachgemässe Untersuchung fehlt durchaus Besonnenheit und Urtheil. Als Ausdruck der Stimmung mag man den Schriftstücken einen Werth zuerkennen, kaum aber in Hinsicht der berichteten Thatsachen. Nur ein Moment möchte noch Beachtung verdienen: der Kaiser führte einmal das römische Recht in den Kampf³, der Schüler blieb nicht hinter ihm zurück⁴.

Beilage.

Der Sicherheitseid unserer Könige.

Wiederholt leisteten unsere Könige den Päpsten einen Sicherheitseid, namentlich vor ihrer Krönung. Im 11. Jh. bezeichnete man den Akt auch als *fidelitas*, ohne damit den Begriff eines Lehnverhältnisses zu verbinden. Das zeigt sich am deutlichsten, wenn man zwei Berichte über den Eid,

1) Rahewin. III, 10. 11, p. 141. 143. 2) Rahewin. IV, 34, p. 220. 3) Rahewin. IV, 35, p. 221, wo Waitz in der Anmerkung das Citat nachgewiesen hat. 4) Das hat schon Goldast Coll. const. imp. ed. 1613 I, 163 bemerkt, es ist aber dann wieder vergessen worden. Vgl. oben S. 165 Anm. 32.